

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

1. Oktober 2002

Mitgeteilt den

10. Oktober 2002

Protokoll Nr.

1417

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Roveredo** beschlossen an der Volksabstimmung vom 24. Juni 2001 eine Totalrevislon der Ortsplanung. Sie verabschiedeten folgende Planungsmittel:

- Legge edilizia
(Baugesetz)
- Piano delle zone 1:2'000
(Zonenplan 1: 2'000)
- Piano generale delle strutture 1:2'000
(Genereller Gestaltungsplan 1:2'000)
- Piano generale di urbanizzazione 1:2'000 traffico
(Genereller Erschliessungsplan 1: 2'000 Verkehr)

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung (ARP) verfasste mit Datum vom 17. Januar 2000 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Volksabstimmung vom 24. Juni 2001 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 28. Juni 2001. Es gingen 3 Beschwerden ein. Diese werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2001 ersuchte der Gemeindevorstand Roveredo um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Die kantonale Richtplanung befindet sich gesamthaft in Überarbeitung (Projekt Richtplan Graubünden 2000, RIP GR 2000). Im Interesse einer optimalen Planabstimmung im Sinne von Art. 2 RPG ist die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung soweit möglich auch nach diesem zukünftigen Richtplan zu prüfen.

In Bezug auf die kantonale und regionale Richtplanung ist in der Gemeinde Roveredo folgender Sachbereich von Bedeutung:

Umfahrung Roveredo

Die vorliegende Totalrevision bezieht sich richtigerweise auf die heutige Situation mit einer Autobahn, welche mitten durch Roveredo führt, denn bis zum Abbruch dieser Autobahn und dem Neubau der Umfahrung von Roveredo mit einer neuen Nationalstrasse vergeht beinahe eine ganze Planungsperiode. Die Koordination der raumwirkenden Ereignisse während dieser Zwischenphase wird aus kommunaler Sicht aufgrund des bereits von der Regierung zur Kenntnis genommenen kommunalen Richtplanes „Comparti interessati dallo spostamento della A13“ vom 11. Juni 2000 (vgl. Regierungsbeschluss Nr. 212 vom 13. Februar 2001) wahrgenommen. Grundsätzlich stimmen die verschiedenen Projektierungs- und Planungsebenen überein. Ohne Präjudiz für die Entscheide, welche im Rahmen des strassengesetzlichen Projektgenehmigungsverfahrens sowie des regionalen und kantonalen Richtplanes noch zu fällen sind, kann die Nutzungsplanung als richtplankonform bezeichnet werden.

Im Übrigen sind sämtliche Revisionsinhalte richtplankonform.

C.

Baugesetz

Das Baugesetz (BauG) wurde gesamthaft revidiert. Es stützt sich im Wesentlichen auf das Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden (MBauG) ab und ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Einzig hinsichtlich der nachstehenden Bestimmungen drängen sich folgende Bemerkungen auf:

Art. 30 BauG (Zu- und Ausfahrten)

Im Sinne einer besseren Information der Bauinteressenten sollte Art. 30 BauG wie folgt ergänzt werden: „Bei Garagen mit direkter Zufahrt zu Kantonsstrassen ist ein Abstand von 7 m einzuhalten“. Diese Regelung stammt aus dem übergeordneten, kantonalen Strassengesetz und ist auch ohne Verankerung im kommunalen Baugesetz zu beachten.

Der Gemeinde wird empfohlen, Art. 30 BauG entsprechend zu ergänzen.

Art. 73 BauG (Grundwasser- und Quellschutzzone)

Gestützt auf Art. 73 Abs. 2 BauG gelten bei fehlenden hydrogeologischen Studien pauschale und geometrisch/konzentrische Schutzbestimmungen in Anlehnung an die Gewässerschutzzone (S) I bis III gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung. Diese Bestimmung ist zu pauschal, zumal die tatsächlichen Verhältnisse von Quelle zu Quelle dermassen unterschiedlich sind, dass eine Normierung gestützt auf Erfahrungswerte nicht möglich ist. Die Regierung sieht sich deshalb veranlasst, die fragliche Bestimmung zur Überarbeitung zurückzuweisen. Dabei wird der Gemeinde empfohlen, die entsprechende Bestimmung des Musterbaugesetzes zu übernehmen (vgl. Art. 87 Abs. 2 MBauG).

Art. 87 und 88 BauG (öffentliche Erschliessungsanlagen und Beiträge)

Die Fragen der Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen wurde gemäss einer früheren Fassung des Musterbaugesetzes geregelt. In der Zwischenzeit hat sich die Umweltschutzgesetzgebung geändert, so dass die entsprechenden Bestimmungen des MBauG angepasst wurden (vgl. Art. 108 ff. MBauG). Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass beim Erlass der Erschliessungsreglemente gestützt auf Art. 81 Abs. 4 BauG die (neuen) Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung zu berücksichtigen sind. Weiter wird die Gemeinde ersucht, Art. 87 und 88 BauG bei Gelegenheit im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des MBauG (Art. 108 ff. MBauG) zu überarbeiten.

Im Übrigen gibt das am 24. Juni 2001 verabschiedete neue Baugesetz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

D.

Zonenplan 1:2'000

1. Grösse der Wohnbauzone

Die Beschränkung der Siedlungsausdehnung, insbesondere der Wohnbauzonen, ist im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes der haushälterischen Bodennutzung (Art. 1 RPG) und des Gebotes der klaren Trennung zwischen dem Bau- und Nichtbaugebiet ein zentrales Anliegen der Raumordnung.

Ausgehend vom weitgehend überbauten Siedlungskern – traditionelle Siedlungen und angegliederte zeitgenössische Siedlungsräume – hat die Gemeinde Roveredo die Bauzonen in einer zusammenhängenden Form ergänzt. Dabei hat sie die Bauzonenabgrenzungen weitgehend nach nachvollziehbaren topographischen Natur- oder bestehenden Kulturelementen ausgerichtet. Es bestehen zwar erhebliche Bauzonenreserven innerhalb des Siedlungsraumes. Diese Reserven betreffen jedoch grösstenteils erschlossene Grundstücke, weshalb die Gemeinde da-

von absehen durfte, diese Lücken einer Nichtbauzone zuzuweisen. Die Gemeinde hat immerhin einen Generellen Gestaltungsplan erarbeitet und damit der historischen Siedlungsqualität von Roveredo Rechnung getragen.

Die im Zonenplan 1:2'000 ausgeschiedenen Wohnbauzonen, d.h. die dem allgemeinen Wohnsiedlungsbau dienenden Bauzonen, umfassen gemäss der Übersicht über den Stand der Überbauung, Erschliessung und Baureife vom April 2002 (Übersicht UEB) insgesamt rund 72,38 ha, wovon 51,49 ha (ca. 71 %) als überbaut und 20,88 ha (ca. 29 %) als noch nicht überbaut ausgewiesen werden.

Prognosen über die Bevölkerungsentwicklung, den Baulandverbrauch und die bestehende Bausubstanz sind im Planungsbericht gemacht worden. Die Gemeinde Roveredo stellt sich auf den Standpunkt, dass von einem rechnerischen Bedarf an Wohnbauzonen von ca. 19 ha für die nächsten 15 Jahre auszugehen sei, so dass die ausgeschiedene Reserve von ca. 21 ha genehmigt werden könne.

Die Regierung hat sich bereits früher mit der Grösse der Wohnbauzonenreserven von Roveredo auseinandergesetzt (vgl. Regierungsbeschluss Nr. 2785 vom 5. November 1990). Dabei wurde für eine 15-jährige Planungsperiode von einem maximalen Bedarf an Wohnbauzonenreserven zwischen 12 und 18 ha ausgegangen. Gemäss Vorprüfungsbericht des ARP vom 17. Januar 2000 ist die regierungsrätliche Schätzung aus dem Jahre 1990 von maximal 18 ha nach wie vor als aktuell zu betrachten. Somit ist bezüglich der Wohnbauzonenreserven der gemäss Trendmethode festgestellte Bedarf von maximal 18 ha den mit vorliegender Ortsplanungsrevision ausgeschiedenen Reserven von 21 ha gegenüberzustellen.

Der Überschuss von ca. 3 ha liegt im obersten noch zulässigen Toleranzbereich. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass den ausgeschiedenen Wohnzonen keine konkreten weiteren Interessen im Sinne der Ziele und Grundsätze der Raumplanung nach Art. 1 und Art. 3 in Verbindung mit Art. 15 RPG entgegen stehen, sowie in Anerkennung der von der Gemeinde Roveredo vorgenommenen Bauzonenreduktionen (ca. 11 ha) können die in den Zonenplänen festgelegten Bauzonen genehmigt werden. Der Gemeinde wird jedoch angehalten, bei zukünftigen Revisionen dem haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden spezielle Aufmerksamkeit zu widmen und wenn immer möglich bestehende Bauzonen zu verdichten.

2. Strahlungsschutz

Von „Sassello“ hinauf zum Schuttkegel der Traversagna und weiter bis zur Gemeindegrenze in „Scima Vera“ führt eine 50 kV Hochspannungsleitung der Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg AG (EGL/ELIN), welche teilweise über Bauzonen führt. Schutzbestimmungen gestützt auf die eidg. Verordnung über die nichtionisierende Strahlung (NISV) hat die Gemeinde keine getroffen.

Die meisten Durchleitungsrechte der erwähnten Hochspannungsleitung laufen im Jahre 2008-09 aus. Es steht bereits heute, dass eine Verkabelung im Rahmen der A13 Umfahrung Roveredo langfristig wirtschaftlicher ist als eine Beibehaltung der Hochspannungsleitung mit Verlängerung der Durchleitungsrechte. Zurzeit stehen zwei Varianten zur Diskussion: Verlegung in den neuen A13 Tunnel oder Verlegung entlang dem alten zu rekultivierenden A13 Trasse. In Anbetracht der relativ kurzen verbleibenden Betriebsdauer der 50-kV-Leitung, ist der kommunale Verzicht auf raumplanerische Schutzmassnahmen nachvollziehbar. Immerhin wird die Gemeinde ausdrücklich angewiesen, bis zur Ausserbetriebnahme der bestehenden Leitung die erforderlichen Mindestabstände von 30 m bei neuen Bauten zu beachten. Sodann sind die technisch machbaren Schutzvorkehrungen bei Umbauten (Phasenoptimierung als Voraussetzung für Baubewilligung für Umbauten) im Baubewilligungsverfahren, gestützt auf die NISV und in Zusammenarbeit mit der Leitungsbetreiberin und dem Amt für Umwelt, durchzusetzen.

3. Lärmschutz

Gemäss Art. 15 Abs. 3 BauG werden die Empfindlichkeitsstufen (ES) auch im Zonenplan zugeordnet. Die Zuordnung erfolgte jedoch im Zonenschema (vgl. Art. 56 BauG). Die Gemeinde wird ersucht, bei Gelegenheit die Empfindlichkeitsstufen in der Zonenplanlegende festzulegen.

Gemäss Zonenschema wurde der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen die ES II resp. die ES III zugeteilt. Eine gebiets- oder nutzungsspezifische Festlegung fehlt. Die Gemeinde wird ersucht, bei Gelegenheit die Empfindlichkeitsstufen für die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen so im Zonenplan festzulegen, dass über die massgebliche ES Klarheit herrscht.

Der Gewerbe- und Industriezone, wo gestützt auf Art. 52 BauG unter Umständen Wohnungen zulässig sind, ist die ES III zugeteilt worden. Die örtlichen Gegebenheiten lassen darauf schliessen, dass wegen der Nähe zur A13 die nach ES III zulässigen Grenzwerte nicht eingehalten werden. Sodann steht der zulässige Störungsgrad 3 (stark störend) im Widerspruch zur ES III. Die Gemeinde wird angewiesen, die Empfindlichkeitsstufe und den Störungsgrad der Gewerbe- und Industriezone zu überprüfen.

4. Forstwirtschaftszone

Die Abgrenzung der Forstwirtschaftszone gegenüber der Rebwirtschaftszone entspricht in verschiedenen Gebieten nicht der Bestandesaufnahme des Amtes für Wald. Es ist somit davon auszugehen, dass an verschiedenen Stellen Flächen der Rebwirtschaftszone zugewiesen wurden, obwohl es sich dabei um Wald handelt. Entsprechende Rodungsgesuche liegen nicht vor. Die beschlossene Abgrenzung zwischen Forst- und Rebwirtschaftszone kann somit nur unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass im Falle von konkreten Bauvorhaben in der Rebwirtschaftszone (z.B. Einzäunungen, Geländeänderungen etc.) jeweils im Einzelfall eine Waldfeststellung vorzunehmen und gegebenenfalls eine forstrechtliche Regelung (Rodungsgesuch - Rodungsbewilligung) zu treffen sein wird.

Im Gebiet „Carasole“ befindet sich die zum grössten Teil bewaldete Parzelle Nr. 827, welche der zona per edifici e impianti pubblici (EP 2) zugewiesen worden ist. Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung. Eine solche Rodungsbewilligung liegt nicht vor, weshalb das Genehmigungsverfahren bezüglich der EP 2 auf der Parzelle Nr. 827 sistiert wird.

Der Kastanienwald rund um das „Grotto Zendralli“ am Eingang zum Val Traversagna ist zum Teil der zona verde und zum Teil der zona grotti zugewiesen worden. Kastanienselven gehören gemäss Art. 2 WaG zum Wald, weshalb sie der Forstwirtschaftszone zuzuweisen sind. Die zona verde und zona grotti im Bereich des „Grotto Zendralli“ werden, soweit sie zum Wald gehören, an die Gemeinde zur Überarbeitung (Zuweisung zur Forstwirtschaftszone, evtl. mit überlagerter zona grotti) zurückgewiesen.

5. Waldfeststellungen

In den meisten Bereichen, wo Wald an Bauzonen grenzt, wurden Waldfeststellungsverfahren durchgeführt. Diesen Waldgrenzen kann die statische Wirkung zuerkannt werden.

In einigen Bereichen (z.B. Parzellen Nr. 760, 761, 883, 1972, 2004 etc.) hat es die Gemeinde versäumt, die Grenzen zwischen Wald und Bauzonen in den Zonenplan einzutragen. Die Gemeinde ist anzuweisen, diesen Mangel zu beheben.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2'000 vom 24. Juni 2001 zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000

Die im Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 vom 24. Juni 2001 eingetragenen Kulturdenkmäler sind in drei Kategorien (nationale, kantonale und lokale Bedeutung) unterteilt. Die jeweilige Zuteilung der Objekte ist nicht überall sachlich nachvollziehbar. Die Gemeinde wird ersucht, diese Zuteilung bei Gelegenheit in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege zu überprüfen.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 vom 24. Juni 2001 zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr

1. Kantonsstrassen

Die Gemeinde wird aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit ersucht, in den Generellen Erschliessungsplan bei nächster Gelegenheit zum Ausdruck zu bringen, welche Strassen Kantonsstrassen und welche Gemeindestrassen sind, d.h. eine Unterscheidung zwischen Kantonsstrassen und Gemeindestrassen zu machen.

2. Radweg

Die im Jahre 1998 signalisierte Schweizer Radwanderoute Nr. 6 („Percorso dei Grigioni“) wurde im GEP nicht festgelegt. Die Gemeinde wird ersucht, diesen Veloweg im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 entlang der Italienischen Strasse festzulegen.

3. Quartierstrasse Nr. 18

Das Genehmigungsverfahren für die im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr im Gebiet „Beffen-Campasc“ festgelegte neue Quartierstrasse Nr. 18 wird entsprechend dem Ausgang einer dagegen erhobenen Beschwerde sistiert, bis die Gemeinde Roveredo die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen (Prüfung von Alternativen; Darlegung einer umfassenden Interessenabwägung; Kosten-/Nutzenanalyse; Abklärung bezüglich Rodungsbewilligung) beigebracht hat.

4. Fussweg auf Parzelle Nr. 2002

Der im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr im Gebiet „Guerra“ auf Parzelle Nr. 2002 festgelegte Fussweg (b) wird entsprechend dem Ausgang einer dagegen erhobenen Beschwerde an die Gemeinde zur Neuentscheidung gestützt auf den noch zu erarbeitenden Quartierplan im Bereiche der Parzelle Nr. 952, 953, 1186, 1188 und 1191 zurückgewiesen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr vom 24. Juni 2001 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Weitere Planung

Die Gemeinde hat keinen Generellen Erschliessungsplan (GEP) Ver- und Entsorgung beschlossen. Gegenwärtig ist ein Genereller Entwässerungsplan nach Gewässerschutzrecht in Arbeit. Es besteht die Absicht, den GEP Ver- und Entsorgung erst nach Fertigstellung des Generellen Entwässerungsplanes der totalrevidierten Ortsplanung anzupassen. Dieses Vorgehen ist im konkreten Fall nachvollziehbar. Sinngemäss anwendbar und in Rechtskraft bleiben somit die piani generali di urbanizzazione 1:2'000 servizi tecnologici „acquedotto“ e „canalizzazioni“ (Generelle Erschliessungspläne 1:2'000 „Wasser“ und „Kanalisation“) sowie der piano generale di urbanizzazione 1:2'000 servizi tecnologici „energia“ (Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 „Energie“), alle vom 6. September 1981 (RB Nr. 2575 vom 3. November 1982) .

Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass die bis jetzt fehlende Planung des Landschaftsbereiches nach Abschluss der ersten Phase der Totalrevision unverzüglich an die Hand genommen wird.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 24. Juni 2001 verabschiedete **Baugesetz** wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt, folgender Empfehlung und folgendem Anliegen genehmigt.

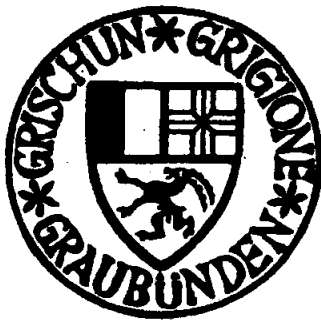
- a) Der Gemeinde wird empfohlen, Art. 30 BauG mit Mindestabstandsregeln für Garagen gegenüber den Kantonsstrassen zu ergänzen.
 - b) Art. 73 Abs. 2 BauG wird zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
 - c) Die Gemeinde wird ersucht, Art. 87 und 88 BauG im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Musterbaugesetzes zu überarbeiten.
2. Der **Zonenplan 1:2'000** vom 24. Juni 2001 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten, Anweisungen und Anliegen genehmigt:
- a) Die Gemeinde wird angewiesen, bei der Erteilung von Baubewilligungen entlang der Hochspannungsleitung der Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG die erforderlichen Schutzvorkehrungen gemäss der eidg. Verordnung über die nichtionisierende Strahlung (NISV) anzuordnen.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, die Empfindlichkeitsstufen (ES) auch in die Zonenplanlegende aufzunehmen.
 - c) Die Gemeinde wird ersucht, die Empfindlichkeitsstufen für die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen im Zonenplan so festzulegen, dass die jeweils gültige ES erkennbar ist.
 - d) Die Gemeinde wird angewiesen, die Empfindlichkeitsstufe und den Störungsgrad für die Industrie- und Gewerbezone zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
 - e) Die Abgrenzungen der Forstwirtschaftszone gegenüber den Rebwirtschaftszonen wird nur unter dem Vorbehalt genehmigt, dass im Falle von konkreten Bauvorhaben in der Rebwirtschaftszone jeweils im Einzelfall eine Waldfeststellung vorzunehmen und gegebenenfalls eine forstrechtliche Regelung zu treffen sein wird.

- f) Das Genehmigungsverfahren bezüglich der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (EP 2) auf der Parzelle Nr. 827 im Gebiet „Carasole“ wird bis zum Vorliegen einer Rodungsbewilligung sistiert.
 - g) Die zona verde und zona grotti im Bereich des „Grotto Zandralli“ werden, soweit sie zum Wald gehören, an die Gemeinde zur Überarbeitung (Zuweisung zur Forstwirtschaftszone, evtl. mit überlagerter zona grotti) zurückgewiesen.
 - h) Die Gemeinde wird angewiesen, den limite statico del bosco zu ergänzen (z.B. im Bereich der Parzellen Nr. 760, 761, 883, 1972, 2004 etc.).
3. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:2'000** vom 24. Juni 2001 wird mit folgendem Anliegen genehmigt:
- Die Gemeinde wird ersucht, die Klassifizierung der Baudenkmäler in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege zu überprüfen und nötigenfalls zu bereinigen.
4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr** vom 24. Juni 2001 wird mit folgenden Anliegen und Vorbehalten genehmigt:
- a) Die Gemeinde wird ersucht, im Generellen Erschliessungsplan zusätzlich zum Ausdruck zu bringen, bei welchen Strassen es sich um Kantonsstrassen handelt.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, die Streckenführung der im Jahre 1998 signalisierte Schweizer Radwanderoute Nr. 6 („Percorso dei Grigioni“) bei der nächsten Revision im Generellen Erschliessungsplan zu berücksichtigen.

- c) Das Genehmigungsverfahren für die im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr im Gebiet „Beffen-Campasc“ festgelegte neue Quartierstrasse Nr. 18 wird entsprechend dem Ausgang einer dagegen erhobenen Beschwerde sistiert, bis die Gemeinde Roveredo die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen (Prüfung von Alternativen; Darlegung einer umfassenden Interessenabwägung; Kosten-/Nutzenanalyse; Abklärung bezüglich Rodungsbewilligung) beigebracht hat.
 - d) Der im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr im Gebiet „Guerra“ auf Parzelle Nr. 2002 festgelegte Fussweg (b) wird entsprechend dem Ausgang einer dagegen erhobenen Beschwerde an die Gemeinde zur Neuentscheidung gestützt auf den noch zu erarbeitenden Quartierplan im Bereiche der Parzelle Nr. 952, 953, 1186, 1188 und 1191 zurückgewiesen.
5. Der Gemeindevorstand Roveredo wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Volksabstimmung vom 24. Juni 2001 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte und Anweisungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.
6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
7. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Planungsmitteln vorzunehmen.

8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

9. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

Claudio Lardi
Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen
Dr. C. Riesen